



21.1.2016

Antrag zur Einrichtung von Tempo 30 Zonen

Die Verwaltung überprüft die Möglichkeiten zur Einrichtung einer Tempo 30 Zone im Innenstadtbereich nach §45 Absatz 1c der StVO.
Der Geltungsbereich der 30 Zone sollte in etwa dem Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung (ohne B203) plus dem Gebiet von Dothmark und Ellenberg entsprechen.

Begründung

Dothmark und Ellenberg sind Wohngebiete, der Innenstadtbereich ist insbesondere in den Saisonmonaten stark geprägt von einer hohen Fußgänger und Radfahrdichte.

Die Vorteile einer 30 Zone in diesen Bereichen sind offensichtlich:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und bessere Schulwegsicherung.
- Verringerung von Lärm und Abgas
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Verringerung des Schilderwaldes, z.B. müssen kurze 30 Strecken nicht extra ausgeschildert werden, „rechts vor links“
- Die von vielen Bürgern geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung Übergang Wassermühlenstr. zum Rathaus wird erfüllt

Aus gutem Grund, setzt sich jetzt auch das Verkehrsministerium in Kiel bundesweit dafür ein, dass die Zahl der 30er Zonen erhöht wird, die letzte Verkehrsministerkonferenz hat hierzu Zustimmung signalisiert. Nicht zuletzt sind 30er Zonen konform mit unserem Tourismuskonzept, der Wiederentdeckung der Langsamkeit und Entschleunigung.

Michael Sven Schattka
Fraktionsvorsitzender

Norbert Dick
stlv. Fraktionsvorsitzender



Anhang

Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone (Zeichen 274.1 StVO)

- rechtliche Grundlage: § 45 1 c StVO
- Zuständigkeit: Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde als untere Verwaltungsbehörde, zusätzlich ist das Einvernehmen mit der Gemeinde und somit ein formeller Gemeinderatsbeschluss erforderlich
- eine Tempo 30-Zone kann durch die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf angeordnet werden
- eine Tempo 30-Zone darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken (durch Zeichen 306 StVO, Vorfahrtsstraße gekennzeichnet)
- Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist, sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer
- in Gewerbe- oder Industriegebieten kommen daher in der Regel keine Zonen Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht
- es dürfen nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien, benutzungspflichtige Radwege umfasst sein (zulässig bleiben lediglich vor dem 01.11.2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger)
- an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zone muss grundsätzlich die Regel „Rechts vor Links“ gelten, Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung erfordert oder die Belange des Busverkehrs es erfordern
- neben den Tempo 30-Zonen soll ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sichergestellt werden